

Verkaufte Hündin unerkannt trächtig

Manchmal kommt es vor, dass eine Hündin verkauft wird, ohne dass die Parteien wissen, dass diese am Verkaufstag bereits trächtig ist. Muss der Käufer dann die Welpen an den Verkäufer zurückgeben? Hat der Verkäufer einen Anspruch auf Wertersatz oder einen Aufpreis? Oder kann der Käufer seinerseits vom Vertrag zurücktreten, weil er ja gar keine Welpen will?

Eine Regelung im Kaufvertrag wird mangels Kenntnis der Parteien fehlen. Kommt es zur Trennung eines Erzeugnisses, wie einer „Frucht“ (§ 99 BGB), oder sonstiger Bestandteile von der Kaufsache, entsteht ein neuer Eigentumsgegenstand, jedoch setzt sich dabei das bisherige Eigentum an der Hauptsache mit Bestandteilen an den nunmehr getrennten Sachen gem. § 953 BGB fort. Genau genommen geht es deshalb nicht um einen „Erwerb“ von Eigentum der abgetrennten Erzeugnisse oder sonstigen Bestandteile, sondern um eine Erstreckung des früheren Eigentums auf die neuen Sachen.

Ein neugeborener Welpen gehört also nach der gesetzlichen Regelung dem Eigentümer der Mutterhündin und damit dem Käufer, es sei denn es ergibt sich ausnahmsweise aus einer Vereinbarung oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes. Der Käufer muss folglich zunächst nur beweisen, dass er Eigentümer der Kaufsache geworden ist. Will der Verkäufer dieses Ergebnis angefechten, muss er darlegen und beweisen, dass etwas anderes vereinbart war oder er sonst zum Erwerb des Eigentums berechtigt ist.

Umgekehrt hat der Käufer durchaus Chancen, die nunmehr nicht oder nur eingeschränkt brauchbare Hündin zurückzugeben. Die ungewollte Trächtigkeit stellt nämlich durchaus einen Sachmangel dar, insb. wenn sie Folgeschäden der Hündin verursacht oder einen eigenen Zuchteinsatz verzögert. Eine Nacherfüllung wird in aller Regel unmöglich sein. Allerdings muss meist der Verkäufer Kenntnis von der Trächtigkeit gehabt haben.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltverein unter www.anwaltauskunft.de.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

R E C H T S A N W A L T

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer: 06221/727-4619
Faxnummer: 06221/727-6510
Internet: www.richterrecht.com